

**Dienstanweisung zum Umgang mit USB-Sticks und zur Behandlung elektronischer Daten  
außerhalb des Dienstgebäudes**

Diese Dienstanweisung regelt den Umgang mit USB-Sticks und die Behandlung elektronischer Daten außerhalb des Dienstgebäudes für alle nichtrichterlichen Dienstkräfte.

1. Die Mitnahme und Verwendung elektronischer Daten mit dienstlichen Inhalten (dienstliche Daten) außerhalb des Dienstgebäudes ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Präsidentin und mit der Maßgabe der Beachtung der nachfolgenden Regelungen erlaubt.
2. Dienstliche Daten außerhalb des Dienstgebäudes sind so zu verwahren, dass kein Unbefugter darauf zugreifen kann. Sowohl die Speicherung als auch die Verarbeitung solcher Daten ist ausschließlich auf dienstlich zur Verfügung gestellten Geräten (Notebook, Laptop, USB-Stick) gestattet. Jegliche Speicherung oder Verarbeitung dienstlicher Daten auf privaten Geräten ist nicht erlaubt; dienstlich zur Verfügung gestellte USB-Sticks dürfen nicht mit privaten Geräten verbunden werden.
3. Unter Nr. 2 Satz 2 genannte Geräte werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsabteilung zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zu verwenden.
4. Wenn ein dienstlich zur Verfügung gestellter USB-Stick mit dem gerichtlichen Netzwerk verbunden wird, ist der Stick sofort nach der Verbindung unter Verwendung der gerichtsseitig zur Verfügung gestellten Virenabwehrsoftware auf Schadsoftware zu überprüfen.

Diese Dienstanweisung tritt am 23. August 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Dienstanweisung vom 30. Dezember 2019. Sie tritt mit Ablauf des 22. August 2025 außer Kraft.

Berlin, den 20. August 2021

Xalter  
